



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Fachdienst
Regionalentwicklung**

BCS GmbH
Paradeplatz 3
24768 Rendsburg

Ihr Zeichen: 7100-20
Mein Zeichen: -
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202 471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

21.10.2022

Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinfeld
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zur vorliegenden, überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 20.09.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung

Die Gemeinde Steinfeld hat erkannt, dass sie eine planerische Grundlage für ihre weitere städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung benötigt und stellt hierzu erstmalig einen Flächennutzungsplan auf. Planungsziel ist die Ausbildung eines örtlichen Zentrums und die Weiterentwicklung als Wohnstandort unter Wahrung der bisherigen charakteristischen Mischung dorftypischer Nutzungen. Zugleich soll durch den Flächennutzungsplan auch eine Steuerung des Entwicklungspotenzials im Bereich Tourismus und Naherholung sowie im Bereich der erneuerbaren Energien durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für Solar-Freiflächenanlagen erfolgen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB hat der Fachdienst bereits mit Schreiben vom 09.06.2022 eine erste Stellungnahme abgegeben. Die vorgebrachten Anregungen werden aufrechterhalten. Insbesondere wird noch einmal darauf verwiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eine landesplanerische Obergrenze darstellt und keinesfalls zwingend auszuschöpfen ist. Die wohnbauliche Entwicklung sollte vielmehr entsprechend des tatsächlichen demografisch bedingten örtlichen Bedarfs erfolgen.

Auch wenn gegenüber dem Vorentwurf Bauflächen an verstreut gelegenen Außenbereichsstandorten zurückgenommen wurden, stoßen die aktuellen Ausweisungen im Einzelfall auf städtebauliche und planungsrechtliche Bedenken.

So leisten die Bauflächendarstellungen im Ortsteil Fischerhütte nach wie vor einer bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Hauptstraße südlich des Nord-Ostsee-Kanals Vorschub. Gemäß bestehendem Planungsziel zur Ausbildung eines örtlichen Zentrums wird die Nachverdichtung in den zentraler gelegenen Ortsteilen Spann und Liesbüttel als wesentlich zielführender erachtet.

Dagegen sollten die Ortsteile Pemeln und Fischerhütte nicht mit Bauflächen unterlegt werden, da der bauliche Bestand im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise nicht die

Voraussetzungen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB erfüllt.

Ein baurechtlicher Bestandschutz würde durch eine fehlende Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan im Übrigen nicht infrage gestellt, dagegen würden Bauflächendarstellungen an eben diesen Standorten Entwicklungsperspektiven eröffnen, die unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht gewollt sind.

Auch würde eine Konzentration auf die beiden Ortsteile Spann und Liesbüttel der festgestellten fehlenden Ortsmitte eher entgegenwirken als zusätzlich vorhandene Siedlungssplitter zu verfestigen und zu erweitern.

In der Ortslage Spann wird eine größere Wohnbaufläche ausgewiesen, die Größe und die Lage werden jedoch nicht städtebaulich begründet, sodass die Ausweisung nicht nachvollzogen werden kann. Der Verweis auf eine immissionsschutzrechtliche Vorbelastung ist zwar hilfreich und auch relevant, kann aber nicht als ausschließliche Begründung für ein Ausweichen auf abseits gelegene Standorte herhalten.

Im Ortsteil Liesbüttel wird am westlichen Ortsausgang in Richtung Beldorf eine den Siedlungsbereich erweiternde Baufläche ausgewiesen. Diese Fläche soll den neuen Ortsrand bilden. Es wird angeregt, den Ortsteil eher von innen nach außen zu entwickeln, um eine kompaktere Ortslage zu erreichen anstatt bandartige Siedlungsstrukturen punktuell nicht nur zu verfestigen, sondern auch noch auszudehnen. Dies gilt i. Ü. auch für die zusätzlichen Bauflächendarstellungen im Ortsteil Spann.

Zur Klarstellung wird hierzu darauf hingewiesen, dass es innerhalb von Siedlungssplittern im Außenbereich selbstredend auch keine „Baulücken“ geben kann (siehe Kapitel 3 zu den Innenentwicklungspotenzialen in der Gemeinde Steinfeld).

Die landesseitige Anregung einer nachrichtlichen Aufnahme der im Regionalplan für den Planungsraum II ausgewiesenen Vorranggebiete (nicht Eignungsflächen) für die Nutzung der Windenergie – hier PR2_RDE_122 und PR2_RDE_142 – wird aufgegriffen und unterstützt. Eine alternative und ausschließliche Darstellung von Abstandsradien zu bestehenden Windkraftanlagen (WKA) in der Planzeichnung verliert dann ihre Aussagekraft, wenn im Verlauf der Wirksamkeit des gemeindlichen Flächennutzungsplans die bestehenden durch neuere und effizientere WKA mit abweichenden Standorten ersetzt würden.

Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für die bestehenden WKA, wie unter der Ziffer 1.1 Absatz 2 der Begründung (Seite 6 oben) angedeutet, ist hier nicht aktenkundig.

Die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage als Nebenanlage für einen landwirtschaftlichen Betrieb im Ortsteil Pemeln sollten zunächst geprüft werden, da aus der Beschreibung in der Begründung (s. S. 25 letzter Absatz) nicht die Größe der geplanten Anlage hervorgeht.

Des Weiteren soll eine Solar-Freiflächenanlage im südlichen Gemeindegebiet entlang der Bahnlinie Heide - Neumünster errichtet werden. Aus den vorgelegten Unterlagen kann die Ableitung der getroffenen Standortentscheidung nicht ausreichend nachvollzogen werden. Die Herleitung des Plangebietes auf der Grundlage der amtsweiten Potenzialanalyse des Amtes Mittelholstein kann grundsätzlich zwar gefolgt werden, jedoch wurde nur eine – inzwischen überholte – EEG-Förderkulisse seinerzeit betrachtet.

Auch behält sich die Gemeinde Steinfeld die Entwicklung weiterer Standorte vor, indem sie als Obergrenze 5 % der Gemeindeflächen bestimmt hat. Bei einer Gesamtgröße von 11,61 km² würde dies auf eine Begrenzung von rund 58 ha hinauslaufen. Außer den beschreibenden Ausführungen im Kapitel 10.1 sind den Unterlagen keine Hinweise auf eine auf das gesamte Gemeindegebiet bezogene Potenzialuntersuchung zu entnehmen. Auch genügen die Verweise auf Abstimmungen mit einzelnen Nachbargemeinden nach hiesiger

Auffassung weder in der Form noch inhaltlich einem erforderlichen Gemeindegrenzen übergreifenden Plankonzept.

In dem Kapitel 10.1 werden nur großflächig markierte Bereiche innerhalb der Gemeinde betrachtet, welche keine geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben als der gewählte Standort der PV-Anlage. Es wird nicht begründet, warum der aktuelle Standort gegenüber den anderen Flächen in diesen markierten Bereichen vorgezogen wird. Eine Standortalternativenprüfung einzelner, für das Vorhaben infrage kommender Flächen innerhalb des (gesamten) Gemeindegebietes liegt nicht vor. Insofern sind die Grundlagen für ein Konzept zur Herleitung der Standortwahl einerseits und möglicher weiterer Entwicklungsflächen nicht erfüllt.

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.3 „Solarpark Steinfeld“ war bereits mit Schreiben vom 06.10.2022 Stellung genommen worden. Die vorgebrachten Anregungen bleiben bestehen.

Die Darstellungen im Zusammenhang mit der Art der baulichen Nutzung sind in Planzeichnung und Legende zu überarbeiten. So gibt die BauNVO den Gestaltungsrahmen für die Gemeinden beispielsweise in § 5 für Dorfgebiete (MD) oder in § 5a für Dörfliche Wohngebiete (MDW) vor. Und während gemischte Bauflächen ohne Anführung (M) in § 1 Abs. 1 und nicht in Abs. 2 BauNVO ihre Ermächtigungsgrundlage finden, kennt § 10 BauNVO, auf den hier Bezug genommen wird, nur Sondergebiete, die der Erholung dienen. Auch sollte die Zweckbestimmung von „Ferienwohnungen“ ersetzt werden.

Im letzteren Fall bleibt allerdings fraglich, ob eine Ausweisung an den vorgesehenen Standorten überhaupt möglich erscheint, wenn gegen die in Kapitel 4.7.3 des Landesentwicklungsplans, Fortschreibung 2021, im Absatz 4 Z formulierten Zielvorgaben verstoßen wird. Eine Vertiefung der Überlegungen zu einer touristischen Weiterentwicklung im Bereich Fischerhütte werden nur unter der Voraussetzung von hier aus mitgetragen, wenn die Rahmenbedingungen aus dem Erlass der Landesplanung vom 16.06.2022, Seite 5 f., erfüllt würden.

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

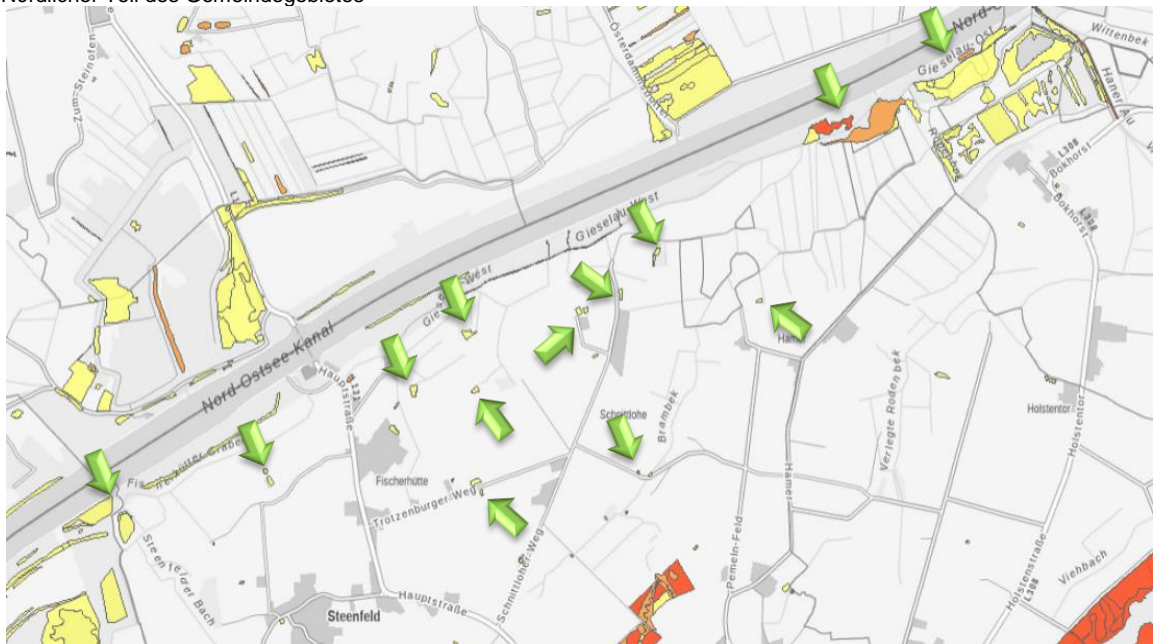
Die gesetzlich nach § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Biotope (u. a. Still- und Kleingewässer, Knicks) sind entsprechend der Darstellung in Kapitel 3.3.7 der Begründung nachrichtlich in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans zu übertragen.

Die Kartierung basiert auf der aktuellen flächendeckenden Biotop- und Biotoptypenkartierung des Landes Schleswig-Holstein (ZEBIS-Daten). Die Daten sind in der Form auf der Seite des Landes Schleswig-Holstein abrufbar. Insofern wird darum gebeten, die offiziell seitens des Landes veröffentlichten Daten in Gänze als solche anzunehmen und in die Planzeichnung zu übernehmen und in der Zeichenerklärung als solche darzustellen.

Bei etwaigen Zweifeln hat die Gemeinde Kontakt mit dem LLUR (Frau Woermann) als zuständiger Fachbehörde aufzunehmen und um eine Überprüfung der strittigen Biotopflächen zu bitten.

Solange eine offizielle Modifizierung nicht vorliegt, wird gebeten, die mit grünen Pfeilen versehenen gesetzlich besonders geschützten Biotope sowohl in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans zu übertragen (siehe nachfolgende Darstellung) als auch in der Auflistung der gesetzlich besonders geschützten Biotope auf den Seiten 34 und 35 zu ergänzen.




Nördlicher Teil des Gemeindegebietes



Südlicher Teil des Gemeindegebietes



↙ Flächen, die im Entwurf des F-Planes fehlen und daher zu ergänzen sind

	Gesetzlich geschütztes Biotop
	LRT und gesetzlich geschütztes Biotop
	LRT

Im Umweltbericht wird in Kapitel 3.3.6 auf den Biotopverbund hingewiesen. Darüber hinaus fehlen weitergehende Aussagen zu den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Luft und Klima. Um ergänzende Aussagen wird gebeten. Das gilt umso mehr, als dass die Gemeinde auch langfristig nicht beabsichtigt, einen Landschaftsplan aufzustellen.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)

Die Darstellung der Gewässer im Flächennutzungsplan ist ungenügend. Eine Kennzeichnung der Gewässer gemäß Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) erfolgt nicht. Farblich entsprechen die Gewässer den untergeordneten Gemeindestraßen. Es werden nur Teiche als Wasserflächen abgebildet.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das AWGV bei der Erstellung des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt wird. Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde sollten die Gewässer im Flächennutzungsplan gemäß dem heutigen Istzustand abgebildet werden. Hierfür müsste ein Luftbildabgleich mit dem AWGV erfolgen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten dem Land für die Aktualisierung des AWGV zur Verfügung gestellt werden.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Planzeichnung beide bekannten Altablagerungen dargestellt. In der Begründung sind weiterhin beide Altablagerungen aufgeführt, allerdings fehlt in der aktuellen Planzeichnung die Kennzeichnung der Altablagerung im Bereich Spann.

Ausschnitt Planzeichnung mit Datum vom 25.02.2022:



Ausschnitt aktuell eingereichte Planzeichnung:



Die Kennzeichnung der Altablagerung ist sowohl im Gesamtplan, als auch im Planausschnitt des Teilgebietes einzufügen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Im Auftrag

Breuer

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Steinfeld
Am Markt 15

24594Hohenwestedt